

VERTRAG

über die Durchführung von Reinigungsleistungen für den Rettungsdienst Teltow-Fläming

Zwischen dem Rettungsdienst Teltow-Fläming
Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch: Herrn D. Bouchon, Werkleiter,

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

und der xxxxxx

vertreten durch: xxxxxx,

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die **Unterhalts- und Grundreinigung** (Gebäudeinnenreinigung) in den Gebäuden des Auftraggebers auf der Grundlage des Angebotes vom xxxx im Vergabeverfahren Nr. 81 01.11.81 / V/2026.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind:

- dieser Vertrag nebst der objektbezogenen Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen (inkl. Tätigkeitsverzeichnis, Preisblätter; Stundenverrechnungssatz)
- die Vergabeunterlagen aus der Ausschreibung des Auftraggebers 81 01.11.81 / VIII/2026
- der den Bietern bekannt gegebene beantwortete Bieterfragenkatalog
- das Angebot des Auftragnehmers vom xxxx zur Ausschreibung Nr. 81 01.11.81 / VIII/2026 mit sämtlichen Anlagen
- die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVerG
- die Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel
- die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Im Falle des Widerspruchs zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge. Der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Ansonsten gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn hierauf im Angebot des Auftragnehmers hingewiesen wurde.

Bei der Erfüllung des Vertrags sind alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, berufsrechtlichen Vorschriften und behördlichen Erlasse einzuhalten.

§ 3 Vertraulichkeit

1. Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Daten sind von diesem vertraulich zu behandeln und spätestens bei Vertragsende auf Anforderung des Auftraggebers an diesen herauszugeben.
2. Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten bzw. die vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages gewonnenen Daten dürfen ausschließlich im Rahmen und für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages genutzt werden. Jegliche Weitergabe für Werbezwecke/vertragsfremde Zwecke oder die Nutzung der Daten für eigene Werbezwecke oder andere vertragsfremde Zwecke ist ausdrücklich untersagt. Die Verpflichtungen nach § 3 gelten unbefristet über das Vertragsende hinaus.

§ 4 Vertragspflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (siehe Tätigkeitsverzeichnis) leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Die im beigefügten Reinigungskonzept angegebenen Reaktionszeiten sowie die Maßnahmen im Qualitäts- und Beschwerdemanagement sind einzuhalten.
2. Für die zu erbringenden Leistungen stellt der Auftragnehmer alle erforderlichen Geräte, Maschinen, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel kostenlos zur Verfügung.
3. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften einschließlich der gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
4. Die Verbrauchsmaterialien, wie Seife, Händedesinfektionsmittel, Toilettenpapier usw. werden vom Auftraggeber gestellt.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu reinigenden Flächen und den Reinigungsrhythmus nach den betrieblichen Erfordernissen jederzeit zu ändern. Dies ist dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§ 5 Vertragspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den Zugang zu den Rettungswachen.
2. Das Wasser und die Energie, die zur Leistungserbringung nötig sind, stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer gewährleistet einen sparsamen Verbrauch.
3. Eine Haftung für Verluste und Schäden an den vom Auftragnehmer oder seinem Reinigungspersonal eingebrachten Sachen wird nicht übernommen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Leistungsart und Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Die in den mit dem Angebot vom Auftragnehmer gemachten Angaben zu den Leistungszahlen für die Unterhalts- und Grundreinigung sind für ihn verbindlich.
2. Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber in den Vertragsobjekten zusätzlich Reinigungsleistungen nach gesondertem Auftrag zu erbringen. Für Arbeiten, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, wie Sonderreinigungen, erfolgt die separate schriftliche Festlegung über den Umfang und den Termin nach vorheriger Absprache zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Diese Leistungen werden gesondert vergütet.
3. Grundlage für die Berechnung ist der Stundenverrechnungssatz gemäß Angebot. Die zeitliche Aufwendung ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

§ 7 Reinigungs- und Aufsichtspersonal (Objektleitung)

1. Der Auftragnehmer stellt die zur Vertragserfüllung erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, nur eigenes, fachkundiges, gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Er versichert, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen nur sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen.
2. Arbeitskräfte, die an einer meldepflichtigen ansteckenden oder übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen vom Auftragnehmer nicht eingesetzt werden und die Einrichtung nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen für geeigneten Ersatz zu sorgen.
3. Voraussetzung für den Einsatz ausländischer Reinigungskräfte ist der Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsnachweise für alle eingesetzten Reinigungskräfte ist dem Auftraggeber auf Verlangen zu gewähren.
4. Personen, die vom Auftragnehmer nicht mit der Reinigung des Gebäudes oder Tätigkeiten im Zusammenhang damit beauftragt sind, dürfen nicht mit in das Objekt genommen werden. Dies gilt insbesondere für Kinder.

Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet die Reinigungskräfte schriftlich
 - keine Einsicht in Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die sich in den Räumen befinden, zu nehmen
 - keine Einrichtungsgegenstände (Schreibtische, Schränke u. a.) zu öffnen, Gegenstände zu entnehmen oder zu benutzen
 - zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt werden
 - Wertgegenstände, die in den Objekten gefunden werden, unverzüglich dem Diensthabenden am Rettungswachenstandort zu übergeben
 - sich entsprechend der bestehenden Haus- und Brandschutzordnung zu verhalten.

2. Die Anwendung fachgerechter Reinigungsverfahren und -methoden wird vom Auftragnehmer zugesichert. Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung des zu reinigenden Objektes zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Jedes verwendete Reinigungsmittel muss entweder die aktuellen Anforderungen des EU-Umweltzeichens („EU-Blume“) für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (EU) oder die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, RAL-UZ 194, erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Anforderungen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Diese sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Auf den vorsorgenden Einsatz von Desinfektionsmittel bzw. Desinfektionsreiniger ist zu verzichten, soweit es nicht durch den Auftraggeber gezielt im Einzelfall angeordnet wird. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die in den gültigen Listen des Verbundes für angewandte Hygiene e. V. oder in der aktuellen RKI-Liste (Liste des Robert-Koch-Institutes) für den jeweiligen Verwendungsbereich aufgeführt sind.

3. Die für das gründliche und fachgerechte Reinigen und Pflegen erforderlichen Geräte und Hilfsmittel müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein.
4. Auf keinen Fall dürfen Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können; die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Auftragnehmers.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltlich Materialproben zur Prüfung durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Reinigungsmittel müssen aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.
6. Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel zu verlangen oder zu untersagen; soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist, dies gilt insbesondere für Räume mit IT-Technik. Eventuelle Umstellungen von Reinigungsverfahren oder -mitteln in Bereichen mit elektronischen Geräten sind vorab mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
7. Das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendige Wasser sowie elektrischen Strom (230 V) stellt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat für einen sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen.
8. Reinigungsmittelreste sind Sonderabfall und auf Kosten des Auftragnehmers von diesem als solcher zu entsorgen. Nicht vermeidbare Verpackungsabfälle sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.
9. Altpapier, Altglas, Pappe/Papier sowie Leichtverpackungen („Grüner Punkt“) sind getrennt zu sammeln und den Wertstoffcontainern/-sammelstellen zuzuführen.
10. Der Auftragnehmer hat das Reinigungspersonal jährlich im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und -geräten zu unterweisen (erforderlichenfalls in Fremdsprachen). Für neue Mitarbeiter hat eine Schulung zeitnah zur Einstellung zu erfolgen, bei Produktwechsel muss zeitnah eine Nachschulung stattfinden.

§ 9 Auftragserfüllung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform begründete Einwendungen erhebt.
2. Bei einmaligen Werkleistungen erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung in Textform durch den Auftragnehmer.

Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme binnen einer Frist von zwei Wochen nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.

3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Bei der Unterhaltsreinigung kann der Auftraggeber verlangen, dass die Nacherfüllung noch am selben Tag oder auch bis zum darauffolgenden Tag bis 10:00 Uhr erfolgen muss. Erfolgt in der gesetzten Frist keine Nachbesserung ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung des Entgeltes berechtigt.
4. Darüber hinaus kann Schadenersatz verlangt werden.
5. Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Entgelte

1. Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen ein Entgelt zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer auf der Grundlage seines Angebotes. Die vereinbarten Entgelte sind in der Anlage 4 ausgewiesen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nicht- oder Schlechterfüllung
 - Nachbesserung in der vom Auftraggeber nach § 8 Abs. 3 bestimmten Frist ohne gesonderte Vergütung zu verlangen oder
 - das Entgelt zu mindern oder
 - Schadenersatz zu verlangen.

Unabhängig von den vorstehenden Rechten kann der Auftraggeber den Auftragnehmer abmahnen oder im Fall wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

3. Der Auftraggeber muss vorübergehende (maximal jedoch für 3 Monate) Änderungen der Reinigungsfläche sowie der Reinigungshäufigkeit dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen.
4. Die vereinbarten Vertragspreise sind auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifverträge im Gebäudereinigerhandwerk am Erfüllungsort dieses Vertrages sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Lohnkosten, Lohnnebenkosten und der lohngebundenen Kosten kalkuliert.

Auftrags- und unternehmensbezogene Kosten sind nach Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kalkuliert.

§ 11 Preisänderung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen erfolgen ausschließlich auf Basis der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

Preise sind anzupassen, wenn sich die Lohn- und/oder Gehaltstarife aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge und/oder die gesetzlich vorgeschriebenen Personalnebenkosten ändern. Eine Anpassung erfolgt nicht, soweit das tarifliche Entgelt unter dem vereinbarten Mindestlohn gemäß dem Brandenburgischen Vergabegesetz liegt. Der Anteil der Lohn- und lohngebundenen Kosten beträgt:

Lohnkostenanteil und lohngebundene Kosten: xx %

sonstige auftragsbezogene Kosten: xx %

Das Verfahren zur Änderung von Preisen ergibt sich aus der Anlage 3 zu diesem Vertrag.

2. Die Preisänderung ist dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und gilt frühestens ab dem Monat, in dem die tariflichen oder gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung

§ 12 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder seine Reinigungskräfte im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung entstehen. Entstandene Schäden sowie der Verlust ihm oder seinem Personal anvertrauter Schlüssel sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich anzuzeigen.

Eine Reparatur/Erneuerung der beschädigten Gegenstände sowie der Ersatz von Schlüsseln bzw. der erforderliche Austausch von Schließanlagen wird durch den Auftraggeber veranlasst.

Die anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum ausreichenden Versicherungsschutz.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Vertragsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgenden Deckungssummen pro Schadensfall abzuschließen, während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen:

- für Personen- und Sachschäden	3.000.000 EUR
- sonstige Schäden	2.000.000 EUR.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt am **01.01.2027** und endet am **31.12.2027**.
2. Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum 31.12.2030.

Während dieses Verlängerungszeitraums können beide Parteien den Vertrag fristgemäß kündigen, wobei die Kündigungsfrist sechs Monate zum Monatsende beträgt.

3. Erfolgt keine Kündigung, so endet das Vertragsverhältnis mit dem 31.12.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) eine Vertragspartei trotz Abmahnung ihre vertraglichen Pflichten wiederholt verletzt oder
 - die geschuldeten Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in nicht vertragsgerechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
 - b) Der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming oder Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 UWG anbietet, verspricht oder gewährt,
 - d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Vom Recht zur Kündigung unberührt bleibt das Recht des Rettungsdienstes zur Geltendmachung von Schadensersatz im Falle von Pflichtverletzungen.

§ 14 Sonstiges

1. Reinigungsaufwand im Zusammenhang mit geringfügigen Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten oder internen Umzügen (bis zu 10 % der Fläche des betroffenen Reinigungsobjektes) sind laufende Unterhaltsreinigungen und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
2. Eine besondere Vereinbarung zur Vergütung wird für folgende, über Ziffer 1 hinausgehende und nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Arbeiten getroffen:
 - Sonderreinigungen
 - Reinigungsarbeiten nach Umbau- oder Baumaßnahmen
 - Reinigungsarbeiten nach Renovierungsarbeiten.

§ 15 Gewährleistung

1. Bei Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Rechnungsendbetrag zu kürzen (Minderung). Grundlage für die Berechnung der Kürzung sind die Fläche und der Stundenverrechnungssatz.

2. Alternativ kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Nacherfüllung verlangen. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Nacherfüllung in der gesetzten Frist nicht nach, kann der Auftraggeber, ohne dass es einer weiteren Aufforderung bedarf, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Mängelbeseitigung beauftragen.
3. Wird durch eine mangelhafte Reinigungsleistung eine Grundreinigung erforderlich, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Durchführung einer solchen Grundreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Diese Grundreinigung wird nicht gesondert vergütet.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die vertraglich festgelegte Leistung zu den vereinbarten Preisen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. (Anlage 4)
2. Die Rechnungslegung erfolgt kalendermonatlich nach Erbringung der Leistung gegenüber dem Rettungsdienst Teltow-Fläming, Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde. Die erbrachten Leistungen sind einzeln und getrennt nach Rettungswachen auszuweisen. Hierbei sind die Belege über die ordnungsgemäß erbrachte Leistung beizufügen.
3. Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber dem Auftraggeber in elektronischer Form (e-Rechnung) oder als pdf-Datei an folgende E-Mail-Adresse:

rechnung@rd.teltow-flaeming.de.
4. Als Zahlungsziel werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung vereinbart. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

§ 17 Subunternehmerklausel

1. Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht gestattet. Ein Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
2. Will der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen, so hat er dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform Art und Umfang des geplanten Einsatzes, den Subunternehmer mit vollständiger Firmierung und Adresse, eine Kopie der Gewerbeurkunde des Subunternehmers, dessen Umsatzsteuer-ID-Nummer, die Namen der vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiter zu benennen.
3. Vor Beginn des Einsatzes ebenfalls dem Auftraggeber vorzulegen sind die schriftliche Erklärung des Subunternehmers zu den Ausschlussgründen als Eigenerklärung, die Vereinbarung der Mindestanforderungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVerG), die Eignungsnachweise sowie die Verschwiegenheitserklärung.
4. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden des von ihm eingesetzten Subunternehmers im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

5. Setzt der Auftragnehmer ohne die erforderliche Genehmigung Subunternehmer ein, um die geschuldete Leistung zu erbringen, so berechtigt dies den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§ 18 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird Luckenwalde vereinbart.

§ 19 ergänzende Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der damit verbundenen Änderungen für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
4. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken.
5. Anzuwenden ist deutsches Recht.

§ 20 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 21 Anlagen

- Übersicht Reinigungsobjekte und Preisblatt (Anlage 1)
- Tätigkeitsverzeichnis Reinigung (Anlage 2)
- Preisänderungen (zu § 14) (Anlage 3)
- Preisliste (Anlage 4)

Luckenwalde,

xxxx,

D. Bouchon
Werkleiter

xxx

Anlage 1

Übersicht Reinigungsobjekte und Preisblatt

Nr. der RW	Einrichtung	Ansprechpartner (Standortleitung)	Rufnummer	LOS
01	Rettungswache Kleinbeeren Dorfstraße 22 14979 Großbeeren			LOS 1
04	Rettungswache Ludwigsfelde Straße der Jugend 63 a 14974 Ludwigsfelde			
06	Rettungswache Trebbin Bahnhofstr. 44/45 14959 Trebbin			

Entwurf

Anlage 2

Tätigkeitsverzeichnis Reinigung

Abkürzungen:	1W	1 Mal pro Woche
	2W	2 Mal pro Woche
	3W	3 Mal pro Woche
	5W	5 Mal pro Woche
	1M	1 Mal pro Monat
	n. B.	nach Bedarf
	GR	Grundreinigung – 1 jährlich

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Häufigkeit
1	Abfallbehälter entleeren, Inhalte getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgen und neu mit Beuteln bestücken	2W
2	Papierkörbe und ggf. Aktenvernichter entleeren, Inhalt in die vorgesehenen Behälter entsorgen	1W
3	Abfalleimer nass reinigen	n. B.
4	Spinnweben entfernen (Besen oder Trockensauger)	n. B.
5	Fensterbänke feucht reinigen	1W
6	Tisch-/ Schreibtischoberflächen – haftende und nicht haftende Verschmutzungen entfernen (ausschließlich Reinigung frei geräumter Flächen)	1W
7	unbestellte bzw. frei geräumte Schränke und Regale bis zu 1,60 m – haftende und nicht haftende Verschmutzungen entfernen (feucht reinigen)	1W
8	Griffspuren und sichtbare Verschmutzungen an Türen und Glastüren, Griffen, Beschlägen und Lichtschaltern entfernen (feucht reinigen)	1W
9	Feuerlöscher bzw. Feuerlöscherschutzhauben – vorsichtig haftende und nicht haftende Verschmutzungen entfernen	n. B.
10	Sanitärobjekte vollflächig nass reinigen und nachtrocknen	5W
11	Armaturen nass reinigen, Kalkansätze entfernen, polieren	5W
12	Hygieneobjekte vollflächig reinigen	5W
13	Spiegel und Ablageflächen feucht reinigen und polieren	5W
14	Duschkabinen einschließlich Duschwände und Führungen vollflächig nass reinigen, schlierenfrei nachtrocknen, Kalkansätze entfernen	5W
15	Spritzer im Spritzbereich (Wandfliesen, Trennwände) entfernen	5W
16	Kehren des Fußbodens	2W

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Häufigkeit
17	Sauberlaufzonen (Schmutzfangzone) reinigen (Bürstensaugen/Saugen zur Entfernung des aufliegenden Schmutzes, Entnahme der Einleger/Roste zur Entfernung der darunter liegenden Verschmutzungen, aufliegende Verschmutzungen von Schmutzfangmatten entfernen)	1W
18	Entfernung von Sohlenabrieb und festhaftendem Schmutz	n. B.
19	Nasswischen im Zweistufigen Verfahren , dabei Trennung von Aufenthalts- und Sanitärbereichen beachten; Wischen auch unterhalb von Einrichtungsgegenständen (z. B. Schränke, Betten, Regale, Tische)	3W
20	Sockelleisten feucht reinigen	1M
21	Handlauf und Geländer feucht reinigen	1M
22	Heizkörper vollflächig – auch innen – und Heizungsrohre reinigen	GR
23	Kabel und Kabelkanäle feucht reinigen	GR
24	Stehlampen entstauben und feucht reinigen	GR
25	Garderobenschränke von außen feucht reinigen	GR
26	Schränke vollflächig feucht reinigen	GR
27	Sitzmöbel inkl. Untergestelle, Tische, Schreibtische vollflächig streifen- und rückstandsfrei feucht reinigen	GR
28	Staub und Verschmutzungen von Polstermöbeln entfernen	GR und n. B.
29	Türen vollflächig feucht reinigen, einschließlich Rahmen, Anschlagecken, Falze, Beschläge und Klinken	GR
30	Trennwände im Sanitärbereich vollflächig nass reinigen und nach-trocknen	GR
31	Fußbodenabläufe reinigen	GR
32	Fliesen hinter Heizkörpern reinigen	GR
33	Boden unter niedrigen Schränken reinigen	GR
34	alle Schrankoberflächen über 1,60 m Höhe feucht reinigen	GR
35	Fußboden nass reinigen im zweistufigen Verfahren oder ggf. ma-schinell	GR
36	Fußbodenversiegelung zum Werterhalt	GR

Lfd. Nr.	Tätigkeit	Häufigkeit
	Fahrzeughalle - Waschgarage	
37	maschinelle Entfernung haftender und nicht haftender Verschmutzungen von Fliesen- bzw. Steinfußböden, einschließlich Kalkablagerungen in der Waschküche	GR
38	Reinigung der Ablaufrinnen, Fußbodenabläufe, soweit Abdeckungen entnehmbar	GR
39	Versiegelung/Aufbringen von geeigneten Pflegemitteln auf Fliesen- bzw. Steinfußböden	GR
40	Desinfektion und Reinigung ggf. vorhandener Ausgussbecken	GR

Anlage 3

Preisänderungen (zu § 14)

Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die einschlägigen Tarifverträge, die gesetzlichen Sozialleistungen oder sonstige Kosten, so ändern sich die vereinbarten Preise wie folgt:

1. Preisänderung bei Änderung der Tariflöhne

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \quad \% \times \text{Änderungssatz} \quad \%}{100}$$

2. Preisänderung bei Änderung der sonstigen Kosten, die nicht dem Einfluss des Auftragnehmers unterliegen

$$\frac{\text{Veränderung der sonstigen auftragsbezogenen Kosten} \quad \% \times 100}{100 \% (\text{Lohn}) + \text{Kalkulationszuschlag} \quad \%}$$

Änderungen des Preises erfolgen weiterhin, wenn sich das Verhältnis der Reinigungsflächen zueinander oder der Belegungsgrad wesentlich verändert. Preisänderungen treten nach Mitteilung an den Auftragnehmer in Kraft, jedoch frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn.

$$\frac{\text{bisheriger Lohnkostenanteil} \quad \% + \text{beantragte Preisänderung} \quad \% \times 100}{100 \% (\text{bisheriger Preis}) + \text{erhaltene Preisänderung} \quad \%}$$

Anlage 4

Preisblätter

Entwurf